



# Was bei Ausfall des Praxisinhabers zu tun ist

Merkblätter

BLZK-compact:  
Infos, Beratung  
und Service  
zum Beruf Zahnarzt

## Impressum

Herausgeber:  
Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK)  
Flößergasse 1  
81369 München  
Telefon: 089 230211-0  
Fax: 089 230211-128  
blzk@blzk.de  
www.blzk.de  
www.zahn.de

© Bayerische Landes Zahnärztekammer  
Alle Rechte vorbehalten  
Nachdruck, Kopie oder sonstige Vervielfältigung,  
auch Ausschnitte, nur mit ausdrücklicher  
Genehmigung der BLZK

Hinweis:  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die  
gleichzeitige Verwendung der Sprachformen  
männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten  
gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Was bei Ausfall des Praxisinhabers zu tun ist

## **Ausfall des Praxisinhabers**

Vorsorgliche Maßnahmen

## **Ausfall des Praxisinhabers – länger als ein Monat**

Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

## **Ausfall des Praxisinhabers – länger als drei Monate**

Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

## **Tod des Praxisinhabers**

Standesamt – Bestatter – Testament – Finanzen

## **Tod des Praxisinhabers**

Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

## **Tod des Praxisinhabers**

Praxisabgabe

## **Ausfall oder Tod des Praxisinhabers**

Versicherungen und ihre möglichen Leistungen

## **Leitfaden durch die Institutionen**

Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)  
Mitteilungsblätter der ZBV – Anzeigenaufgabe  
Bezirksstellen der KZVB

# Ausfall des Praxisinhabers

## Vorsorgliche Maßnahmen

- wichtige Praxisunterlagen in Ordnern, unterteilt nach Themen, zusammenfassen (Kauf-, Miet-, Leasing-, Kreditverträge inkl. Hypotheken-Urkunden, Arbeitsverträge, Versicherungspolizen etc.)
- Die Unterlagen sollten jährlich, ggf. gemeinsam mit einer vertrauten Person, auf Aktualität überprüft werden. Bei Berufsausübungsgemeinschaften/Praxismgemeinschaften Überprüfung der gemeinsamen Verträge zusammen mit Kollegen/Partnern
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung/Vollmacht „über den Tod hinaus“, u.a. für Bank- und Sparkonten, Aufbewahrung im Safe
- Zusammenstellung aller Einzugsermächtigungen, SEPA-Mandate, Daueraufträge inkl. Kündigungsfristen
- Bestimmung von Personen (z.B. Freund, Kollege, Rechtsanwalt, Steuerberater), die Hinterbliebenen bei der Abwicklung Hilfe leisten
- ggf. Erteilung einer Vorsorgevollmacht für den Fall der Geschäftsunfähigkeit bzw. zeitweiligen Verhinderung, z.B. durch Koma, Narkose, Unfall, Krankheit
- Hinterlegung eines Testaments zur Abwicklung rechtlicher Angelegenheiten

## Bitte eine Übersicht aller Versicherungsverträge zusammenstellen

### 1. Versicherungen für die Praxistätigkeit

- Berufshaftpflichtversicherung (auch für Umweltschäden, z.B. Amalgamabscheider)
- Praxisversicherungen:
  - Feuer
  - Leitungswasser
  - Sturm
  - Einbruchdiebstahl
  - Vandalismus
- Praxisunterbrechungsversicherung
- Praxisausfallversicherung (Sachrisiken)
- Glasversicherung
- Elektronik-Versicherung, Cyber-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Versicherungen bei Praxisgrundbesitz
- Autoversicherungen

### 2. Versicherungen für private Angelegenheiten

- Krankenversicherung (gesetzlich und/oder privat)
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Praxisausfallversicherung (Krankheit)
- Unfallversicherung:
  - gesetzliche (Berufsgenossenschaft BGW, wenn freiwilliges Mitglied)
  - private
  - Unfallzusatz bei Lebensversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Risikolebensversicherung
- Sterbegeld-Versicherung

- Kapital-Lebensversicherung:
  - zur Absicherung und Tilgung von Darlehen
  - für Alters-, Hinterbliebenen- und Mitarbeiterversorgung
  - Unfallzusatz und/oder Berufsunfähigkeitsrisikoschutz
- Rentenversicherung: gesetzlich und privat
- Pflegeversicherung:
  - Pflichtversicherung (soziale oder private)
  - Pflege-Ergänzungsversicherung
- Versorgungswerk (z.B. Bayerische Ärzteversorgung)
- private Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Versicherungen bei Grundbesitz:
  - Feuerkasse
  - Haftpflicht
  - Gebäudeversicherung
  - Grundwasser
- Autoversicherungen bei Privat- und Praxisfahrzeugen

## Vor jeden Vertrag/jede Police sollte ein Bogen geheftet werden mit

- Anschrift und Telefonnummer der Versicherung sowie des Versicherungsmaklers/-vertreterers
- Police-/Vertragsnummer
- Prämienzahlung (jährlich/monatlich)
- Kündigungsfristen
- Bankverbindung (SEPA-Lastschrift)

**Dieselbe Zusammenstellung empfiehlt sich für Wertanlagen, Bankunterlagen, Depots und Schließfächer.**

# Ausfall des Praxisinhabers – länger als ein Monat

## Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

### 1. Praxis

- kurzfristig Vertretung durch andere Praxen organisieren, z.B. wie bei Urlaub
- Suche und Einstellung eines Vertreters, wenn weitergehende Vertretung durch andere Praxen nicht möglich/sinnvoll ist. Eventuell Anfrage nach Vertretern bei KZVB/ZBV
- Bitte beachten Sie:
  - Eine Vertretungszeit von mehr als einer Woche ist der zuständigen KZVB-Bezirksstelle mitzuteilen.
  - Darüber hinaus ist die Beschäftigung eines Vertreters in der vertragszahnärztlichen Praxis innerhalb von zwölf Monaten für die Dauer von insgesamt drei Monaten möglich. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Eine darüber hinaus andauernde Beschäftigung eines Vertreters bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVB.
  - Ein Vertreter muss mindestens eine einjährige Vorbereitungsassistentenzeit nachweisen können.
  - Im Übrigen kommt die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten in Betracht:
    - a) während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
    - b) während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.
  - Die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes oder eines Praxisvertreters ist dem zuständigen ZBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Nachricht an KZVB, ZBV, Steuerberater über voraussichtliche Dauer des Ausfalls durch Krankheit bzw. Unfall
- Beratung des Partners oder einer anderen Vertrauensperson durch Hinzuziehung eines gut bekannten Kollegen sowie des Steuerberaters oder Rechtsanwalts
- laufende Behandlungsfälle durch Vertreter abschließen lassen
- Leistungsabrechnungen termingerecht bei der KZVB einreichen
- je nach abzusehender Dauer: ggf. Einschränkung des Personalbestands durch vorsorgliche

- Kündigung (arbeitsrechtliche Vorgaben beachten)
- wenn möglich, Praxisbetrieb persönlich überwachen

### 2. Geldverkehr

- Vollmacht/Zeichnungsberechtigung „über den Tod hinaus“ sicherstellen
- Übertragung des Geldverkehrs – Abbuchungen, Überweisungen, Bargelddienst – bei Notwendigkeit an eine Person des Vertrauens (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Liquidationen über abgeschlossene Behandlungsfälle erstellen lassen
- termingerechte Zahlung der Gehälter, Steuern und Sozialabgaben der Mitarbeiter sicherstellen
- Steuerberater hinzuziehen, Mitteilung an das Finanzamt (Steuervorauszahlung anpassen lassen)
- Zahlungseingänge kontrollieren (Kassenpatienten, Privatpatienten, KZVB-Zahlungen), Factoring-Zahlungen
- Vorauszahlung der KZVB ggf. anpassen lassen
- fällige Rechnungen von Zulieferern bezahlen (z.B. Labor, Depot, Apotheke)
- Abbuchungen und Daueraufträge überprüfen und eventuell beenden
- ggf. Finanzierungen mit der Bank absprechen (z.B. Tilgungsaussetzung)

### 3. Versicherungen

Versicherungen unverzüglich benachrichtigen – verspätete Meldungen können zur Ablehnung von Versicherungsleistungen führen. Nachricht an:

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Berufsgenossenschaft BGW, wenn dort freiwilliges Mitglied, bei Berufserkrankung (z.B. Hepatitis B)
- Praxisausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bei Unfallfolge:

- Unfallversicherung
- Lebensversicherung mit Unfallzusatzklausel
- Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitsklausel

**Außerdem: Merkblatt „Ausfall des Praxisinhabers, Vorsorgliche Maßnahmen“**

# Ausfall des Praxisinhabers – länger als drei Monate

## Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

Bei längerfristigem Ausfall ggf. eine Praxisabgabe in die Wege leiten (**siehe auch Merkblatt „Tod des Praxisinhabers, Hinweise für Hinterbliebene zur Praxisabgabe“**)

Bayerische Landes Zahnärztekammer  
Flößergasse 1  
81369 München  
Telefon 089 230211-0  
blzk@blzk.de  
www.blzk.de

## Beratung und Hilfestellung bieten

der zuständige Zahnärztliche Bezirksverband (ZBV) (**siehe Merkblatt „Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)“**)

ZEP Zentrum für Existenzgründer und  
Praxisberatung der BLZK  
Telefon 089 230211-412  
zep@blzk.de  
www.blzk.de/zep

und die

**Diese Empfehlungen ergänzen das Merkblatt „Ausfall des Praxisinhabers – länger als ein Monat“**

### 1. Praxis

- siehe „1. Praxis“ auf diesem Merkblatt, und zusätzlich:
- Bei voraussichtlich längerer Ausfallzeit als drei Monate empfiehlt die KZVB die Beantragung eines Entlastungsassistenten über die zuständige Bezirksstelle oder eines angestellten Zahnarztes.

### 2. Geldverkehr

- siehe „2. Geldverkehr“ auf diesem Merkblatt, und zusätzlich:
- sonstige Praxisverträge auf Notwendigkeit der Weiterführung überprüfen (z.B. Wartungsverträge, Abfallentsorgung, GEMA)

### 3. Versicherungen

- siehe „3. Versicherungen“ auf diesem Merkblatt, und zusätzlich:
- Ärzteversorgung (z.B. Bayerische Ärzteversorgung)
  - wenn lange oder dauernde Berufsunfähigkeit zu erwarten ist
  - Leistung des Versorgungswerks nur, wenn die gesamte zahnärztliche Tätigkeit eingestellt ist

### 4. Sonstiges

- Überprüfung der Notwendigkeit und ggf. Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
- ggf. Kündigung von Abonnements, z.B. von Zeitschriften, Fachzeitschriften, Praxislesemappen, Tageszeitungen/Illustrierten

**Außerdem: Merkblatt „Ausfall des Praxisinhabers, Vorsorgliche Maßnahmen“**

# Tod des Praxisinhabers

## Standesamt – Bestatter – Testament – Finanzen

### Standesamt

Der Tod muss innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Standesamt gemeldet werden. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, in dem der Tod eingetreten ist. Bei Krankenhausaufenthalt übernimmt die Klinik diese Meldung.

- Zur Meldung werden benötigt:
  - Totenschein des Verstorbenen
  - Geburtsurkunde des Verstorbenen
  - Heiratsurkunde des Verstorbenen/Familienstammbuch
  - Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen
  - Personalausweis des hinterbliebenen Partners
- Darüber hinaus sind erforderlich:
  - Sterbeurkunden in ausreichender Anzahl, z.B. für das Versorgungswerk (z.B. Bayerische Ärzteversorgung), ZBV, KZVB, Banken, Krankenkasse, Kranken-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Finanzamt, Einwohnermeldeamt
  - Testament (Testamentsvollstrecker?)
  - ggf. Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag
  - Familienstammbuch

### Bestatter

Abstimmungen mit dem Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens:

- Mit dem Bestattungsunternehmen ist zu regeln:
  - Bestattungsart und Überführung
  - Auswahl und Erwerb einer Grabstelle
  - ggf. Auswahl des Sarges bzw. der Urne
  - Organisation der Trauerfeier, ggf. Empfang danach
  - Druck von Todesanzeigen (inklusive Anschriftenliste)
  - ggf. Schalten einer Traueranzeige

### Testament

- Ist ein Testament vorhanden (handschriftlich oder vor dem Notar unterschrieben), muss es beim

Nachlassgericht abgegeben werden.

- Die Testamentseröffnung muss grundsätzlich gerichtlich erfolgen. Erst danach kann das Nachlassgericht die Erbberechtigung in Form des Erbscheins ausstellen. Ohne diesen ist keine rechtswirksame Verfügung über den Nachlass möglich (Praxis, Sach- und Geldvermögen).
- In der Regel hat der Steuerberater den besten Überblick über die finanzielle Lage.

### Finanzen

- Besteht eine Bankvollmacht für die Erben (auch „über den Tod hinaus“)?
- Besteht ein Testament?
- Besteht eine notarielle Generalvollmacht?

### Überlegungen anstellen über

- Tilgung von Praxiskrediten/-darlehen (Risiko-Lebensversicherung)
- Sind Grundbesitz – Haus – Eigentumswohnung – Ferienwohnung schuldenfrei? Was muss/kann davon lastenfrei gestellt werden durch Ablösung von Hypotheken, Grundschulden?
- Rücklagenbildung für noch zu bezahlende Steuern
- ggf. Rücklagenbildung für den Abschluss der Schul- und Berufsausbildung der Kinder
- Rückstellung für langfristige vorgeschriebene Gehaltszahlung mit Nebenkosten
- Trauerfeier und Bestattungskosten
- Kostenerstattung bei der Hinterbliebenenkasse oder bei der Sterbegeld-Versicherung geltend machen

### Außerdem: Merkblätter

„**Tod des Praxisinhabers, Praxis – Geldverkehr – Versicherungen**“,  
„**Tod des Praxisinhabers, Praxisabgabe**“,  
„**Ausfall oder Tod des Praxisinhabers, Versicherungen und ihre möglichen Leistungen**“

# Tod des Praxisinhabers

## Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

### 1. Praxis

- kurzfristig Vertretung durch andere Praxen organisieren, z.B. wie bei Urlaub
- zur vertragszahnärztlichen Vertretung ist zu beachten:
  - Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen begrenzt fortgeführt werden. Die Praxisvertretung muss bei der zuständigen Bezirksstelle beantragt werden. Die Praxis kann längstens in dem laufenden Quartal, in dem der Praxisinhaber verstorben ist, und zwei darauffolgende weitere Quartale fortgeführt werden. Wird keine sogenannte Witwenquartalsvertretung beantragt und genehmigt, endet die Zulassung mit dem Todestag.
  - Die Praxisvertretung für eine vertragszahnärztliche Tätigkeit muss bereits ein Jahr der Vorbereitungsassistenzeit abgeleistet haben.
  - Das laufende Quartal kann auf Antrag abgerechnet werden. Für die zwei darauffolgenden Quartale kann eine Genehmigung zur Fortführung der Praxis bei der KZVB beantragt werden.
- Beratung des Partners oder desjenigen, der die Interessen des Verstorbenen wahrnimmt, durch Hinzuziehung eines gut bekannten Kollegen, Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters
- laufende Behandlungsfälle durch Vertreter abschließen lassen
- Leistungsabrechnungen bei der KZVB termingerecht einreichen
- wenn möglich, Praxisbetrieb persönlich überwachen

### 2. Geldverkehr

- Vollmacht/Zeichnungsberechtigung „über den Tod hinaus“ sicherstellen
- Übertragung des Geldverkehrs – Abbuchungen, Überweisungen, Bargelddienst – bei Notwendigkeit an eine Person des Vertrauens (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Liquidationen über abgeschlossene Behandlungsfälle erstellen lassen
- termingerechte Zahlung der Gehälter, Steuern und Sozialabgaben der Mitarbeiter sicherstellen
- Steuerberater hinzuziehen, Mitteilung an das Finanzamt, Steuervorauszahlung anpassen lassen
- fällige Rechnungen von Zulieferern bezahlen (z.B. Labor, Depot, Apotheke)

- Vorauszahlung der KZVB ggf. anpassen lassen
- Abbuchungen und Daueraufträge überprüfen und eventuell beenden
- Zahlungseingänge kontrollieren (Kassenpatienten, Privatpatienten, KZVB-Zahlungen), Factoring-Zahlungen
- sonstige Praxisverträge auf Notwendigkeit prüfen (z.B. Miet-, Leasing-, Wartungsverträge, Entsorgung). Überlegt kündigen – eventuelle Interessen des Nachfolgers beachten. Teilweise enthalten Verträge die Klausel „Vertrag endet, wenn Praxisinhaber stirbt“.
- mit den Hausbanken wegen der Kredite/Tilgungen Verbindung aufnehmen

### 3. Versicherungen

Versicherungen unverzüglich benachrichtigen – verspätete Meldungen können zur Ablehnung von Versicherungsleistungen führen.

Nachricht an:

- abgeschlossene Versicherungen (**siehe Merkblätter „Ausfall des Praxisinhabers, Vorsorgliche Maßnahmen“ und „Ausfall oder Tod des Praxisinhabers, Versicherungen und ihre möglichen Leistungen“**)
- Unterstützungskasse der BLZK
- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Berufsgenossenschaft BGW, wenn dort freiwilliges Mitglied, bei Berufserkrankung (z.B. Hepatitis B)
- Lebensversicherung
- Sterbegeld-Versicherung

Bei Unfallfolge:

- Unfallversicherung
- Lebensversicherung mit Unfallzusatzklausel
- Versorgungswerk: Witwer-/Witwen-/Waisenrente beantragen

### 4. Sonstiges

- Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
- Kündigung von Abonnements, z.B. von Zeitschriften, Fachzeitschriften
- Kündigung von Genossenschaftsanteilen (z.B. Apobank, ABZ eG)



# Tod des Praxisinhabers

## Praxisabgabe

### So schnell wie möglich

- Mitteilung des Todes des Praxisinhabers und ggf. der Absicht der Praxisübergabe an:
  - zuständigen ZBV
  - Versorgungswerk (z.B. Bayerische Ärzteversorgung)
  - KZVB
  - Berufsgenossenschaft BGW
  - Gesundheitsamt
  - Steuerberater, durch diesen erfolgt die Mitteilung an das Finanzamt
  - Lebensversicherungen
  - Unfallversicherungen
  - Sterbegeld-Versicherung
- Suche eines Praxisnachfolgers durch Anzeigen in Online- und Printmedien, z.B.
  - Mitteilungsblätter der ZBV (**siehe Merkblatt „Mitteilungsblätter der ZBV – Anzeigenaufgabe“**)
  - BZB – Bayerisches Zahnärzteblatt (zehn Mal im Jahr, bayernweit), BZBplus
  - Zahnärztliche Mitteilungen (14-tägig, bundesweit)
  - Die ZahnarztWoche (wöchentlich, bundesweit)
- Praxis schätzen lassen (möglichst durch Sachverständigen nach der „modifizierten Ertragswertmethode“). Beratung durch das ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK oder den zuständigen ZBV
- ggf. Praxisabgabe in die Wege leiten (**siehe Merkblatt „Ausfall oder Tod des Praxisinhabers, Versicherungen und ihre möglichen Leistungen“**)
- Beratung durch Steuerberater/Rechtsanwalt und eventuell gut bekannten Kollegenfreund
- Mietvertrag:
  - klären, ob Vermieter mit Nachfolger einverstanden ist
  - Kann Nachfolger in bestehenden Mietvertrag einsteigen/zu welchen Bedingungen?
  - Besteht für die genutzten Räumlichkeiten ein Bestandsschutz für die Nutzung?
  - Klärung der Abrechnung/Aufteilung der Betriebskosten

- Ist eine Kautions geleistet worden?

- Praxisübergabevertrag:
  - Hilfe durch Rechtsanwalt oder Steuerberater
  - Die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist dem ZBV/der KZVB-Bezirksstelle vorher anzuzeigen.
- Praxis durch einen Vertreter weiterführen lassen bis zur Abgabe
- Bei Übernahme der Praxis muss der Nachfolger die Rechte und Pflichten des Personals bei Betriebsübergang (§ 613a BGB) beachten, das heißt Dauer der Zugehörigkeit zur Praxis kann erhöhten Anspruch auf Leistungen und Kündigungsfristen bedingen, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld. Verpflichtungen des Vorgängers müssen übernommen werden.

### Bei Praxisabgabe/-aufgabe

- z.B. Wasser, Heizung, Strom ablesen lassen am Übergabetag
- Telefon ab-/ummelden
- Aufbewahrung der Patientenkartei/Computerdaten gemäß der rechtlichen Vorschriften
- Kündigung aller nicht notwendigen Zahlungsverpflichtungen, z.B.:
  - Berufsgenossenschaft BGW
  - Mitgliedschaften (z.B. Verbände, Fachgesellschaften)
  - Praxis-/Geschäfts-Versicherungen (z.B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Glas)
  - Abonnements
  - Genossenschaftsanteile (z.B. Apobank, ABZ eG)

### Zusätzlich bei Praxisaufgabe

- Kündigung der Arbeits- und Ausbildungsverträge
- Kündigung von Mietverträgen
- Kündigung sonstiger Verträge
- Abmeldung von Röntgeneinrichtungen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und Mitteilung an die Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ, Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg)
- Abmeldung der Mitarbeiter bei den entsprechenden Krankenkassen mit Ende der Arbeitsverträge

# Ausfall oder Tod des Praxisinhabers

## Versicherungen und ihre möglichen Leistungen

### Bei Krankheit

- Krankenkasse rechnet direkt ab
- bei Einschluss: Krankentagegeld
- Krankenversicherung
- Zusatzversicherung bei Krankenhausaufenthalt
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung – nur bei stationärer Behandlung
- Berufsgenossenschaft BGW bei Berufserkrankung – wenn dort freiwillige Mitgliedschaft
- Betriebsunterbrechungs- und Praxisausfallversicherung

### Zusätzlich bei Unfall

- Das ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK bzw. der zuständige ZBV/die KZVB-Bezirksstelle beraten bei Ausfall des Praxisinhabers.
- Lebensversicherung mit Unfallschutz
- Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatz
- Unfallversicherung (Risiko oder Kapital)

### Bei dauernder Berufsunfähigkeit: Antrag stellen

- Versorgungswerk, z.B. Bayerische Ärzteversorgung
- Lebensversicherung bei entsprechender Klausel
- Unfall-, Invaliditäts-Versicherung
- Berufsgenossenschaft BGW bei entsprechender Mitgliedschaft, wenn berufsbedingt
- gesetzliche Rentenversicherung bei entsprechender Mitgliedschaft

### Bei Tod

- Unterstützungskasse
- Sterbegeld-Versicherung
- Berufsgenossenschaft BGW bei Berufsunfall-erkrankung – bei freiwilliger Mitgliedschaft
- Lebensversicherung (Risiko oder Kapital)
- Unfallversicherung (Risiko oder Kapital)
- Versorgungswerk, z.B. Bayerische Ärzteversorgung (BÄV), Hinterbliebenen- und Waisenrente
- Gesetzliche Rentenversicherung, wenn dort Mitglied

**Außerdem: Merkblatt „Ausfall des Praxisinhabers, Vorsorgliche Maßnahmen“**

## Leitfaden durch die Institutionen

Diese Übersicht enthält verschiedene Ansprechpartner und Einrichtungen, die beim Ausfall des

Praxisinhabers wichtig sind, inkl. deren Aufgaben und Funktionen.

### Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV), Körperschaften des öffentlichen Rechts

In Bayern gibt es acht ZBV. Zahnärzte sind grundsätzlich in dem Bezirksverband Mitglied, in dem sie ihre Praxis betreiben.

- u.a. sind Praxisvertreter und Assistenten dem zuständigen ZBV zu melden
- Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten sind in die Ausbildungsrolle des zuständigen ZBV eingetragen.
- Im Ablebensfall ist die Mitgliedschaft abzumelden. Der ZBV gibt diese Information an die Bayerische Landeszahnärztekammer weiter.
- Eine Fortführung der Praxis im Ablebensfall ist beim ZBV/bei der KZVB-Bezirksstelle zu beantragen.
- Das Referat Berufsbegleitende Beratung des zuständigen ZBV berät bei Ausfall des Praxisinhabers.
- Der ZBV ist für die Belange der Privatabrechnung zuständig. Auskünfte erteilt auch das Referat Honorierungssysteme der BLZK ([www.blzk.de/goz](http://www.blzk.de/goz)).

**Kontaktdaten aller ZBV in Bayern: siehe Merkblatt „Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)“**

### Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK), Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die acht bayerischen ZBV sind unter dem Dach der BLZK vereinigt.

- Übersicht über alle Referate unter [www.blzk.de](http://www.blzk.de)
- Das ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK berät bei Ausfall des Praxisinhabers.
- In bestimmten Fällen können Leistungen bei der Unterstützungskasse der bayerischen Zahnärzte beantragt werden.

- Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung unterstützt in Not geratene bayerische Zahnärzte, Angehörige und Hinterbliebene.

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Flößergasse 1  
81369 München  
Telefon 089 230211-0  
[blzk@blzk.de](mailto:blzk@blzk.de)  
[www.blzk.de](http://www.blzk.de)

### eazf Consult, Versicherungsvermittlung und Gruppenversicherungen (VVG)

- diverse Rahmenverträge für bayerische Zahnärzte
- kostenfreier Versicherungsvergleich

eazf Consult  
Fallstraße 34  
81369 München  
Telefon 089 230211-416  
[info@eazf.de](mailto:info@eazf.de)  
[www.eazf.de](http://www.eazf.de)

### ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK

- individuelle und unabhängige Beratung bei Fragen rund um Niederlassung, Praxisübergabe und Praxisführung
- Gründung 2018 durch die BLZK

ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK  
Flößergasse 1  
81369 München  
Telefon 089 230211-412  
[zep@blzk.de](mailto:zep@blzk.de)  
[www.blzk.de/zep](http://www.blzk.de/zep)

### Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ)

- überprüft die Qualitätssicherung der zahnärztlichen Röntgengeräte in Bayern gemäß Röntgenverordnung
- bei Praxisabgabe Mitteilung über Röntgeneinrichtungen

Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte  
Laufertorgraben 10  
90489 Nürnberg  
Telefon 0911 597259-1/-2  
rbz@blzk.de  
www.blzk.de/rbz

### Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB), Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die KZVB ist für die Belange der Vertragszahnheilkunde zuständig (Kassenzahnärzte).

- Quartalsabrechnung
- Abrechnung von Zahnersatz, Parodontologie, Kieferbruch, Kieferorthopädie
- Begutachtung im Rahmen der GKV, Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Abschlagszahlungen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Fallstraße 34  
81369 München  
Telefon 089 72401-0  
presse@kzvb.de  
www.kzvb.de

### Bezirksstellen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

Vor-Ort-Ansprechpartner für Vertragszahnärzte

- An-/Abmeldung, Beantragung vertragszahnärztlicher Tätigkeit
- Genehmigung von Assistenten, Vertretern
- Beratung bei Praxisübergabe bzw. -übernahme
- Beantragung eines sogenannten Witwenquartalsvertreters zur Praxisweiterführung im Todesfall

**Kontaktdaten aller Bezirksstellen in Bayern: siehe Merkblatt „Bezirksstellen der KZVB“**

### Bayerische Ärzteversorgung (BÄV)

- Berufsständiges Versorgungswerk bayerischer Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (eines von 89 in Deutschland)
- gewährt Versorgungsleistungen wie Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwergeld sowie Vollwaisen- oder Halbweisengeld

Bayerische Ärzteversorgung  
Denninger Straße 37  
81925 München  
Telefon 089 9235-6  
info@bayerische-aerzteversorgung.de  
www.bayerische-aerzteversorgung.de

### Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege

- vorrangige Aufgabe ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- gewährleistet im Schadensfall medizinische Behandlung sowie Entschädigung

BGW Bezirksverwaltung München  
Helmholtzstraße 2  
80636 München  
Telefon 089 35096-0/-4600

BGW Zentrale Hamburg  
Schäferkampsallee 24  
20357 Hamburg  
Telefon 040 4125-0  
www.bgw-online.de

## Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)

### Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land

Georg-Hallmaier-Straße 6  
81369 München  
Telefon 089 72480 304  
Fax 089 7238873  
info@zvmuc.de  
www.zvmuc.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Am Essigberg 14  
94315 Straubing  
Telefon 09421 568688-0  
Fax 09421 568688-88  
info@zbv-niederbayern.de  
www.zbv-niederbayern.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Messerschmittstraße 7  
80992 München  
Telefon 089 7935588 0  
Fax 089 81888740  
info@zboobb.de  
www.zboobb.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken

Justus-Liebig-Straße 113/II  
95447 Bayreuth  
Telefon 0921 65025  
Fax 0921 68500  
info@zbv-ofr.de  
www.zbv-ofr.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben

Lauterlech 41  
86152 Augsburg  
Telefon 0821 34315-0  
Fax 0821 34315-22  
zbv@zbv-schwaben.de  
www.zbv-schwaben.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Unterfranken

Dominikanerplatz 3d  
97070 Würzburg  
Telefon 0931 32114-0  
Fax 0931 32114-14  
info@zbv-ufr.de  
www.zbv-ufr.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz

Albertstraße 8  
93047 Regensburg  
Telefon 0941 59204-0  
Fax 0941 59204-70  
info@zbv-opf.de  
www.zbv-opf.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Mittelfranken

Laufertorgraben 10  
90489 Nürnberg  
Telefon 0911 53003-0  
Fax 0911 53003-19  
info@zbv-mfr.de  
www.zbv-mfr.de

## Mitteilungsblätter der ZBV – Anzeigenaufgabe

### Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land – Zahnärztlicher Anzeiger

Zahnärztlicher Anzeiger  
ZBV München Stadt und Land  
Georg-Hallmaier-Straße 6  
81369 München

Oliver Cosboth  
Telefon 089 72 480 308  
Fax 089 72 388 73  
anzeigen@zvmuc.de  
www.zvmuc.de/zahnarztlicher-anzeiger

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern – Der Bezirksverband

HaasMedia, Verlag & Agentur für Printmedien  
Weidenweg 5a  
85459 Berglern  
Telefon 08762 738379-3  
Fax 08762 738379-4  
info@haasverlag.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben – Zahnärztliche Nachrichten Schwaben (ZNS)

HaasMedia, Verlag & Agentur für Printmedien  
Weidenweg 5a  
85459 Berglern  
Telefon 08762 738379-3  
Fax 08762 738379-4  
info@haasverlag.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz – ZBVaktuell, Mitteilungsblatt des ZBV Oberpfalz

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz  
Albertstraße 8  
93047 Regensburg  
Telefon 0941 59204-0  
Fax 0941 59204-70  
info@zbv-opf.de  
www.zbv-opf.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern – Zahnärztliche Nachrichten Niederbayern (ZNN)

HaasMedia, Verlag & Agentur für Printmedien  
Weidenweg 5a  
85459 Berglern  
Telefon 08762 738379-3  
Fax 08762 738379-4  
info@haasverlag.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken – MZO Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Pressestelle des ZBV Oberfranken  
Justus-Liebig-Straße 113/II  
95447 Bayreuth  
Telefon 0921 65025  
Fax 0921 68500  
info@zbv-ofr.de  
www.zbv-ofr.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Unterfranken – MZU Mitteilungsblatt des ZBV Unterfranken und der Bezirksstelle Unterfranken der KZVB

Zahnärztlicher Bezirksverband Unterfranken  
Dominikanerplatz 3d  
97070 Würzburg  
Telefon 0931 32114-0  
Fax 0931 32114-14  
info@zbv-ufr.de  
www.zbv-ufr.de

### Zahnärztlicher Bezirksverband Mittelfranken – MZM Mitteilungsblatt der Zahnärzte Mittelfrankens

HaasMedia, Verlag & Agentur für Printmedien  
Weidenweg 5a  
85459 Berglern  
Telefon 08762 738379-3  
Fax 08762 738379-4  
info@haasverlag.de

## Bezirksstellen der KZVB

### Bezirksstelle München Stadt und Land

Fallstraße 34  
81369 München  
Telefon 089 72401-496  
Fax 089 72401-209  
bez.muenchen@kzvb.de

### Bezirksstelle Niederbayern

Am Essigberg 14  
94315 Straubing  
Telefon 09421 1858900  
Fax 09421 1858901  
bez.niederbayern@kzvb.de

### Bezirksstelle Oberbayern

Fallstraße 34  
81369 München  
Telefon 089 72401-555  
Fax 089 72401-215  
bez.oberbayern@kzvb.de

### Bezirksstelle Oberfranken

Justus-Liebig-Straße 113  
95447 Bayreuth  
Telefon 0921 65025  
Fax 0921 68500  
bez.oberfranken@kzvb.de

### Bezirksstelle Schwaben

Lauterlech 41  
86152 Augsburg  
Telefon 0821 5047804  
Fax 0821 5047805  
bez.schwaben@kzvb.de

### Bezirksstelle Unterfranken

Dominikanerplatz 3d/II  
97070 Würzburg  
Telefon 0931 32114-11  
Fax 0931 32114-14  
bez.unterfranken@kzvb.de

### Bezirksstelle Oberpfalz

Landshuter Straße 20  
93047 Regensburg  
Telefon 0941 5987925  
Fax 0941 5987924  
bez.oberpfalz@kzvb.de

### Bezirksstelle Mittelfranken

Laufertorgraben 10/I  
90489 Nürnberg  
Telefon 0911 588883-13  
Fax 0911 588883-77  
bez.mittelfranken@kzvb.de